auffallendste und daher vortheilhafteste Plat vor allen übrigen Ankundigungen jederzeit und

mit ftrengfter Aufmertfamteit eingeraumt.

Weit entfernt alfo, die von herrn Klonne behauptete Verfahrungsart darzuthun, giebt diefer Umftand vielmehr die Belege zu der Gorgfalt, die ich bei Aufnahme von Bucheranzeigen beobachte, und womit ich deren Einruckung in großer Menge möglichst zu vermeiden suche: namentlich am Sonntage, wo fich übrigens alle Anzeigen fehr haufen, da gerade diefe Zeitung am meiften gelefen wird. Budem ließe fich wohl gar nachweisen, daß viele der an den Sonntagen eingerückten Bucheranzeigen ausdrücklich für die fen Tag von den Ginfendern bestimmt wurden.

Daß von den beiden Anzeigen, die Berr Klonne im vergangenen Sahre zur Einruckung fandte, eine gegen seinen Wunsch in der Sonntagsbeilage enthalten ift, war gang zufällig und gewiß nur dadurch verantaßt, daß jener Wunsch nicht, wie es sich doch gehort, auf der Ankundigung selbst,

fondern auf der noch vorhandenen Fattur einer Buchersendung ausgesprochen war.

Geneigte Berücksichtigung von Seiten der Berren Berleger durfte die Rolnifche Beitung auch ferner mit um so mehr Recht verdienen, als deren Auflage gerade in diesem Quartal von 6850 auf 7200 gestiegen ift.

Roln, am 4. Dec. 1840.

Mt. Du Mont Schanberg.

Un meine Herren Collegen! [6580.]

Wenn ich heute erft in ben Organen bes beutschen Buchhan= bels meinen geehrten herren Collegen bie Unzeige mache, baß bas hiefige Ronigliche Sandelsgericht mich burch Urtheil vom 17. September b. 3. in Fallitzuftand gefest und fpater ben herrn 3. Boifferee, Theilhaber ber hiefigen Buchhandlung 3 & 2B. Boifferee, gum Mgenten und Sondit ernannt hat, fo wollen Gie mir bas nicht als Berfaumniß einer mohlerkannten Pflicht gur Laft legen und zu meiner Entschuldigung bem folgenden Berichte entnehmen, bag ich bavon nur burch unüberfteigliche Sinberniffe gurudgehalten murbe.

Durch die furgen, aber bittern Unterhandlungen mit Ginigen, welche feinen vernunftigen Borftellungen Behor geben wollten, befand ich mich in einem fo leibenvollen Buftanbe, bag ich bei ber Buftellung bes Urtheils bereits bas Bett hutete. Die Birtungen biefes harten Schlages, welchen die, aus besondern Grunden nicht naber bezeichnete, Leibenschaft in unbefonnener Gile auf mich fo unbarmbergig geführt hatte, berührten meine, immer regen Befuble fur reine Bewiffenhaftigfeit, Ehre und Pflicht fo verlegend und brachten fo viele Storungen in meine Befchafte = und Familienverhaltniffe, bag es mir gang unmöglich mar, fruber irgend etwas über die veranlaffenben Urfachen und ben Bang biefer traurigen Ungelegenheit gur allgemeinen Renntniß zu bringen.

Mein Bertrauen in die Bufage eines Undern, wodurch ich aus meinen eigenen Mitteln überflußige Fonds erhalten follte, ließ mich eine bedeutende Bahlung auf bestimmte Beit annehmen und murbe baburch, weil baffelbe burch ben mir Berpflichteten, wie es fich aber erft nach abgelaufenem Termine erwies, nicht gerechtfertigt murbe, eine augenblickliche Infolvenz berbeigeführt. Diefe murbe nun auf die lieblofefte Beife benutt, um ein fo wohlfunbirtes, mit ber größten Gorgfalt geführtes und im beften Rufe ftebenbes Gefchaft ju Grunde ju richten, und über mich und meine Familie eine Ungahl von Beiden gu verhangen. Den, in einer fo langjahrigen, vielfeitigen Befchaftefuhrung ftanbhaft und rubig ertragenen mannichfachen Rrantungen und ben mir befonbers von blinder Leidenschaftlichleit fruber ichen jugefügten bebeutenben Berluften fah ich nun bas Schredlichfte folgen. Ich mar ploglich in ben Fall gebracht, bie Unterbrechung eines Ges fchaftes nicht mehr hindern gu tonnen , welches ich in feiner ehrenvollen Stellung und Birtfamteit fo lieb gewonnen hatte; eine vieliabrige, muhevolle und febr toftspielige Gaat wurde mit bem Untergange bebrobt in einem Mugenblide, wo die fconften Fruchte mit ber größten Buverficht erwartet werben burften. Durch biefe Machinationen wurde die Erifteng eines Etabliffements in Frage | baraus resultirenben Rechte zu verordnen. Die auf einen gunftigen

geftellt, welchem ich, unter ben angestrengteften Gelbftarbeiten, eine ungewöhnliche Gorgfalt geschenft und, unter Bergichtleiftung auf alle Erholung und Berftreuung, meine Rrafte und ein bebeuten= bes Bermogen geopfert hatte!

Der herbe Schmerz über ein fo unbefonnenes, berglofes Berfahren, wozu ein elender Bortbruch ben unseligen Grund gelegt hatte, und die traurige Musficht auf die moglichen Folgen eines fo unverbienten harten Schicffals brobten meine ohnehin fcmache Gefundheit gang ju untergraben. Diefem Uebermaße geiftiger und forperlicher Leiben traten aber auch, Gott fei Dant, viele erfreuliche Beweife von Gute und mobiwollender Aufmerkfamteit meiner geschätten Mitburger und bie Unterftugung und Ermunterung treuer Freunde lindernd entgegen. 3ch fühlte mich burch eine allgemeine, bochft ehrenvolle Theilnahme aller Stanbe und befonders meiner hiefigen Collegen, wofur ich hiermit den innig= ften, herglichften Dant fage, gerroftet und geftaret. Bar mir burch biefe, von der Borfebung über mich verhangte, barte Prus fung eine traurige Berantaffung geboten, meine Feinde auf bem Sobepunkte ichmablicher Leibenschaft zu feben, fo erhielt ich bas durch doch auch eine herrliche Gelegenheit die hochft wohlthuende Birfung treuer Unhanglichfeit und acht driftlicher Menfchenliebe mahrer Freunde und eines pflichtliebenben, aufrichtig ergebenen, ehrenhaften Gefchafte : und Dienft-Personals in ihrem ichonften Lichte gu erbliden. Ich tann es nur bebauern, bag bie Berhaltniffe und ber Raum es nicht geftatten, biefes Doppelbilb mit ben Grundfarben feines fcbrecklichen Contraftes beftimmter auszuma: len; ich hoffe aber im Intereffe ber grabfinnigen Rechtlichkeit, baß es mir boch noch einmal vergonnt fein werbe, beibe Rinber beim rechten Ramen zu nennen und fie mit ihren Tugenben und Un= tugenben naber zu bezeichnen.

Das zweite hinberniß, welches mir eine fruhere Erklarung in biefen Blattern nicht gestattete, entstand baburch, bag bald nachher, als bas hiefige Sandelsgericht bas Falliment ausgefpros chen hatte, die meiftens anwesenden Blaubiger von einiger Bes beutung , bas hiefige Banquierhaus G. Dopenheim jr. & Comp. an ber Spige, burch ben moglichft geordneten Stand ber Dinge eine fo beruhigende Ueberzeugung gewonnen hatten, bas fie fich baburch veranlagt faben, bei ber verebrlichen Stelle bie Ertlarung, "baß fie fich folibarifch verpflichteten, meine Schulben gu übernehmen und zu bezahlen" einzureichen, und biefelbe, auf biefe mahrhafte Quinteffenz aller Grunbe geftust, baten, ihr Urtheil vom 17. September b. 3. gurudgunehmen und bie vollige Biebereinsegung in mein Bermogen, in mein Geschaft und in bie